

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1957

Nummer 29

15. 4. 57 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Beförderung und den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten in Häfen . . . . . 103

30. 4. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . . 104

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Beförderung und den Umschlag von  
brennbaren Flüssigkeiten in Häfen.**

Vom 15. April 1957.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) und der §§ 348, 350 und 351 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird im Benehmen mit dem Innenminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die internationalen Vorschriften über die Beförderung brenbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen in der Fassung der Anlage 2 zur Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brenbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 — internationale Vorschriften — (BGBl. S. 371) finden auf den Bereich der Häfen und sonstigen Wasserumschlagstellen Anwendung. So weit in den internationalen Vorschriften Verwaltungsaufgaben den örtlich zuständigen Behörden vorbehalten sind, werden diese von den Hafenaufsichtsbehörden wahrgenommen.

§ 2

(1) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind Binnenhäfen und außerhalb der Häfen gelegene Umschlagstellen.

(2) Schiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe der in Art. 8 Nr. 1 der internationalen Vorschriften genannten Art und Seeschiffe mit gleichgearteter Zweckbestimmung.

§ 3

(1) Die Führer von Schiffen haben sich unverzüglich nach dem Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Möglichkeiten zum Abschleppen, Verholen und Auslaufen sowie zur Alarmierung der Feuerwehr im Falle einer Gefahr bestehen. Sie haben jederzeit eine Bemannung an Bord des Schiffes zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöschereinrichtungen an Bord zu bedienen und erforderlichenfalls das Schiff zu verholen.

(2) Die Schiffe sind so festzumachen, daß der Vordersteven (Bug) möglichst in Richtung der Hafenausfahrt liegt. An Kanalliegeplätzen sind die Fahrzeuge möglichst in der besten Abfahrtrichtung zu vertäuen. Die Leinen sind so festzumachen, daß sie jederzeit losgeworfen werden können.

§ 4

Zum Schleppen von Schiffen sind möglichst Motorschlepper zu verwenden. Zugelassen sind nur Schlepper mit funkenfreiem Auspuff. Dampfschlepper dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einem behördlich anerkannten Funkenfänger ausgerüstet sind.

§ 5

Bei Nebel oder stark unsichtigem Wetter dürfen Schiffe nur mit Hand oder Winden unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen verholen.

§ 6

Schiffe dürfen nur Liegeplätze, die für sie besonders eingerichtet und gekennzeichnet sind (Tankschiffliegeplätze), benutzen. Andere Plätze dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Hafenaufsichtsbehörde eingenommen werden. Dies gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse K 3 beladen sind.

§ 7

(1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur an den hierfür besonders eingerichteten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden. Für einen Umschlag an anderer Stelle bedarf es der Erlaubnis der Hafenaufsichtsbehörde.

(2) Die am Umschlag beteiligten Fahrzeuge müssen durch Fender (z. B. Reibholz) voneinander getrennt sein.

(3) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von Landanlagen oder Bunkerbooten abgegeben werden.

§ 8

(1) Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, dürfen bei Laden und Löschen zwei der in Artikel 8 Nr. 1 der internationalen Vorschriften genannten Schiffe unmittelbar nebeneinander liegen. Andernfalls darf jeweils nur ein Schiff der genannten Art an der Umschlagstelle liegen. Andere Schiffe — ausgenommen Versorgungsschiffe — dürfen sich nicht neben Schiffe der genannten Art legen.

(2) Zur Warnung vor explosionsfähigen Gasluftgemischen muß beim Laden von Schiffen mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse K 0, K 1 oder K 2, bei ihrer Entgasung oder ähnlichen Arbeiten eine rote Tafel an einer gut sichtbaren Stelle gesetzt werden. Die Tafel ist bei Nacht zu beleuchten.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge müssen von den in Absatz 2 genannten Schiffen einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m, gerechnet von Bordwand zu Bordwand, halten. Bei fließenden Gewässern muß der Mindestabstand nach Unterstrom 15 m betragen. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so kann die Hafenaufsichtsbehörde eine Verringerung zulassen, falls seine einwandfreie Kennzeichnung auf der Wasserseite, z. B. durch Wasserstrahl sichergestellt ist.

(4) An Land darf sich innerhalb eines Sicherheitsstreifens von mindestens 10 m Breite von den in Absatz 2 genannten Schiffen, gerechnet von der Bordwand, keine Quelle für eine Feuergefahr befinden. Beim Umschlag nicht beschäftigte Personen dürfen sich innerhalb des Sicherheitsstreifens nicht aufhalten. Durch Aufstellen von Warntafeln ist auf diese Verbote hinzuweisen.

(5) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Umschlagstellen und die am Umschlag beteiligten Schiffe zu überprüfen.

§ 9

(1) Es ist sicherzustellen, daß keine brennbaren Flüssigkeiten auf die Wasserfläche des Hafens gelangen.

(2) Die Schiffe müssen an Land so festgemacht sein, daß dadurch in dem zum Laden und Löschen bestimmten Schlauchleitungen keine Zugbeanspruchungen auftreten können.

(3) Während des Umschlages ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, daß im Gefahrenfalle die Pumpen sofort stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden.

(4) Zum Umschlag dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwandt werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Der Betriebszustand der Schläuche und der Anschlußstücke ist während des Umschlages ständig zu überwachen. Die Schläuche sind in wiederkehrenden Fristen von 12 Monaten einer Druckprobe in Höhe des 1,3fachen maximalen Betriebsdruckes durch fachkundiges Personal zu unterwerfen.

§ 10

(1) Bevor die zum Umschlag dienenden Schläuche an das Schiff angeschlossen werden, muß das Schiff mit den an Land befindlichen Rohrleitungen elektrisch leitend verbunden sein. Diese leitende Verbindung darf erst nach Lösung der Schlauchanschlüsse entfernt werden. Antennen der Schiffe sind zu erden.

(2) Die Schiffe müssen an Land so festgemacht werden, daß dadurch in den elektrischen Speisekabeln keine Zugbeanspruchungen auftreten können.

(3) Während eines Gewitters ist der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten verboten.

§ 11

(1) Nach dem Umschlag müssen die Schiffe den Hafen unverzüglich verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffliegeplätze (§ 6) aufsuchen. Dies gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse K 3 beladen sind oder waren.

(2) Die Hafenaufsichtsbehörde kann den Aufenthalt leerer, entgaster Schiffe an Tankschiffliegeplätzen zeitlichen Beschränkungen unterwerfen.

§ 12

Die Hafenaufsichtsbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, Satz 2, § 5 und § 11 Abs. 1 zulassen.

§ 13

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 1000,— DM angedroht.

(2) Soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, wird die Strafandrohung durch die Bestimmung des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Sie ist in Häfen und an Umschlagstellen, in deren Bereich Mineralöl befördert und umgeschlagen wird, durch ständigen Aushang bekanntzugeben.

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Kohlhase.

— GV. NW. 1957 S. 103.

### Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

#### Betreift: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)			Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	—	506 827	—	— 291 097
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—
Inlandswechsel . . . . .	—	361 673	—	— 14 107
Wertpapiere				
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	— 83	83	—	—
b) sonstige . . . . .	—	—	—	—
Ausgleichsforderungen				
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	615 652	615 652	—	—
b) angekaufte . . . . .	—	—	—	—
Lombardforderungen gegen				
a) Wechsel . . . . .	241	—	+ 240	—
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	2 244	—	— 278	—
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	3 052	5 537	+ 2 980	+ 2 942
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	7 197	—	+ 7 197
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	40 639	—	+ 1 497
	1 565 609		— 293 568	
* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1957			Veränderungen gegenüber dem Vormonat:	
Reserve-Soll . . . . .	191 271		— 189	
Reserve-Ist . . . . .	680 530		— 7 397	
	1 565 609		— 293 568	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. April 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Fessler.

— GV. NW. 1957 S. 104.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)